



Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord • Postfach 20 03 61 • 56003 Koblenz

Struktur- und  
Genehmigungsdirektion Nord

## Postzustellungsurkunde

Stresemannstraße 3-5  
56068 Koblenz

Telefon (0261) 120 – 0  
E-Mail Poststelle@sgdnord.rlp.de

Ihr Zeichen Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen Meine Nachricht vom	Auskunft erteilt Telefon/Fax (persönlich) E-Mail (persönlich)	Dienstgebäude Zimmer	Datum
	21/51,0/018/2006 GG	Herr Ginsberg -2182 / -882182 Achim.Ginsberg@sgdnord.rlp.de	Stresemannstraße 3-5 237	04.04.2006

## Genehmigungsbescheid (2. Teilgenehmigung)

Gemäß §§ 6 und 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1865), in Verbindung mit § 4 Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (TEHG) vom 08.07.2004 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) mit den Änderungen durch das Gesetz vom 17. Mai 2002 (BGBl. I S. 1569) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 20. Juni 2005 (BGBl. I S. 1687) sowie der Nr. 1.1 Spalte 1 des Anhangs zu dieser Verordnung ergeht folgende Entscheidung:

**Auf Antrag** *wird hiermit die immissionsschutzrechtliche Genehmigung erteilt, in der Gemarkung Bad Kreuznach, Flur 78, Flurstück 93/84, die Energieerzeugungsanlage auf dem Gelände der Firma Michelin Reifenwerke KgaA, Werk Bad-Kreuznach, Michelinstraße 1, nach Maßgabe der vorgelegten Antrags- und Planunterlagen unter Einhaltung dieses Bescheides zu betreiben.*

**Die Gesamtfeuerleistungswärmeleistung der Energiezentrale beträgt nach Durchführung der beantragten Maßnahme 87 MW.**

Abteilungen/Referate:	Dienstgebäude:	Telefaxnummer:	Konten der Regierungskasse:	Besuchszeiten:
- Zentralabteilung	- Stresemannstr. 3-5	(0261) 1202200	Landeszentralbank Koblenz	montags-donnerstags: 9.00 - 12.00 Uhr u.
- Gewerbeaufsicht Zentralreferat u.	- Stresemannstr. 3-5		Kto.-Nr. 570 015 06 (BLZ 570 000 00)	14.00 - 16.00 Uhr
- Regionalstelle Koblenz			Landesbank Rheinland-Pfalz	freitags: 9.00 - 12.00 Uhr
- Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft			Girozentrale Koblenz	
- Bodenschutz	- Neustadt 21	(0261) 1202503	Kto.-Nr. 310 007 539 (BLZ 550 500 00)	
- Zentralreferat	- Kurfürstenstraße 12 – 14	(0261) 1202955	Sparkasse Koblenz	Genehmigungsbescheid_michelin_2.doc
- Regionalstelle Koblenz	- Stresemannstr. 3-5		Kto.-Nr. 72 900 (BLZ 570 501 20)	
- Raumordnung, Landespflege, Bauwesen				

**Die Änderung umfasst in dieser zweiten Teilgenehmigung die folgenden Bauabschnitte:**

- 1. Betrieb der Gasturbinenanlage (Feuerungswärmeleistung 33 MW) mit nachgeschaltetem zusatzbefeuerten Abhitzeessel (Feuerungswärmeleistung 15 MW),**
- 2. Betrieb des neuen Dampfkessels Nr. 1 (Feuerungswärmeleistung 13 MW).**

Dem Genehmigungsbescheid liegen folgende  
erstellte Antrags- und Planunterlagen zu Grunde:

### **Inhaltsangabe**

1 ANSCHREIBEN

2 ANTRAGSTELLUNG

2.1 ALLGEMEINE ANGABEN – FORMULAR 1.1

2.2 ALLGEMEINE ANGABEN – FORMULAR 1.2

3 KURZBESCHREIBUNG

4 ANTRAGSUNTERLAGEN

4.1 VERZEICHNIS DER UNTERLAGEN – FORMULAR 2

5 ANLAGEN- UND BETRIEBSBESCHREIBUNG

5.1 ZWECK UND LEISTUNG DER ANLAGE

5.2 ANLAGENBESCHREIBUNG UND BETRIEBSBESCHREIBUNG

5.3 VERFAHRENSBESCHREIBUNG

5.3.1 Energiezentrale

5.3.2 Wasseraufbereitung, Abwasser

5.3.3 Heizöllager

5.3.4 Apparatelisten und Betriebsbedingungen

5.3.5 Beschreibung der gehandhabten Stoffe

5.3.6 Bedienung der Anlage

5.4 EMISSIONSBERICHT

5.4.1 Gasförmige Emissionen

5.4.2 Staubförmige Emissionen

5.4.3 Lärm

5.4.4 Abwasser

5.4.5 Reststoffe

5.4.6 Sonstige Auswirkungen

5.5 ARBEITSSCHUTZ

5.5.1 Angaben zum Arbeitsschutz

5.5.2 Baustellenverordnung

5.6 SICHERE BETRIEBSEINSTELLUNG

5.7 BRANDSCHUTZ

5.7.1 Verkehrstechnische Erreichbarkeit

5.7.2 Brandschutzkonzept

6 BETRIEBSEINHEITEN DER ANLAGE

6.1 ANLAGENDATEN – FORMULAR 3

6.2 GEHANDHABTE STOFFE IN DER SPEISEWASSERAUFBEREITUNG

6.3 GEHANDHABTE STOFFE – FORMULAR 4.1

6.4 SICHERHEITSDATENBLÄTTER

6.5 ENERGIEBILANZ DER ANLAGE – FORMULAR 4.2

7 EMISSIONEN / IMMISSIONEN

7.1 BETRIEBSABLAUF / EINLEITERDATEN – FORMULAR 5.1

7.2 BETRIEBSABLAUF / EMISSIONSDATEN – FORMULAR 5.2

7.3 VERZEICHNIS DER EMISSIONSQUELLEN – FORMULAR 6

7.4 VERZEICHNIS DER LÄRMRELEVANTEN AGGREGATE – FORMULAR 7

7.5 ANGABEN ZU DEN ABFÄLLEN – FORMULAR 9.1

7.6 ENTSORGUNGSBESTÄTIGUNG – FORMULAR 9.2

7.7 ANGABEN ZUM ABWASSER– FORMULAR 9.3

## 8 ARBEITSSCHUTZ, BRANDSCHUTZ

8.1 ANGABEN ZUM ARBEITSSCHUTZ – FORMULAR 10.1

8.2 BAULICHER BRANDSCHUTZ – FORMULAR 11.1

8.3 ALLGEMEINER BRANDSCHUTZ – FORMULAR 11.2

## 9 LANDESPFLEGE / UVP

9.1 PRÜFUNG DER UMWELTVERTRÄGLICHKEIT

9.2 LANDESPFLEGE

## 10 BAUVORLAGEN

10.1 ANTRAG AUF BAUGENEHMIGUNG

10.2 BAUBESCHREIBUNG

10.3 BAUVORLAGEBERECHTIGUNG

## 11 MAßNAHMEN BEI BETRIEBSEINSTELLUNG

## 12 SONSTIGE UNTERLAGEN / ANHANG

12.1 VERFAHRENSFLIEßBILD

12.2 TOPOGRAPHISCHE KARTE

12.3 AUSZUG AUS LIEGENSCHAFTSKARTE

12.4 AUFSTELLUNGSPLAN

12.5 GEBÄUDEPLÄNE

12.6 IMMISSIONSGUTACHTEN

12.7 SCHALLGUTACHTEN

12.8 BRANDSCHUTZKONZEPT

12.9 ALLGEMEINE VORPRÜFUNG DES EINZELFALLS GEMÄß § 3 UVPG

12.10 BESCHREIBUNG DER ÜBERWACHUNGSMETHODE

13 UNTERLAGEN NACH BETRIEBSSICHERHEITSVERORDNUNG

13.1 FORMULARSATZ GASTURBINE

13.2 FORMULARSATZ ABHITZEKESSEL

13.3 FORMULARSATZ FLAMMROHRKESSEL

In dieser zweiten Teilgenehmigung ist gemäß § 13 BImSchG die Erlaubnis der geänderten Dampfkesselanlage eingeschlossen.

	<u>Abhitzeessel</u>	<u>Großwasserraumdampferzeuger</u>
Hersteller:	<b>Omnical GmbH</b>	<b>Omnical GmbH</b>
Hersteller- Nr.:	<b>20194</b>	<b>20193</b>
Herstellerjahr:	<b>2006</b>	<b>2005</b>
zul. Betriebsüberdruck:	<b>26,0 bar</b>	<b>26,0 bar</b>

Die bisher erteilten Genehmigungen bleiben unberührt, soweit sie durch diesen Genehmigungsbescheid nicht geändert werden.

Zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen wird die Genehmigung gemäß § 12 BImSchG unter nachstehenden Nebenbestimmungen erteilt:

**1. Allgemeines**

- 1.1 Die Ausführung des Vorhabens hat nach den dem Genehmigungsbescheid zugrundeliegenden Planunterlagen zu erfolgen, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- 1.2 Die Inbetriebnahme der Anlage ist der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Idar-Oberstein mindestens eine Woche vor dem Termin schriftlich anzuzeigen. Zeitgleich ist eine Mitteilung gemäß § 52 a BImSchG vorzulegen,

---

welche natürliche Person von Seiten der Betreibergesellschaft die Pflichten des Betreibers entsprechend § 5 BImSchG wahrnimmt.

- 1.3 Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage nicht 2 Jahre nach Bestandskraft des Bescheides in Betrieb geht.

## **2.1 Brandschutz**

- 2.1.1 Vor Inbetriebnahme der Anlage ist der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Abteilung 4, Referat Bauwesen, Stresemannstraße 3-5, 56068 Koblenz durch den Ersteller des Brandschutzkonzeptes eine Bestätigung vorzulegen, dass alle Vorgaben des Brandschutzkonzeptes umgesetzt wurden.

## **2.2 Arbeitsschutz**

- 2.2.1 Vor Inbetriebnahme der Anlage ist ein Explosionsschutzdokument gemäß § 6 BetrSichV zu erstellen und an der Anlage aufzubewahren. Das Explosionsschutzdokument ist den Mitarbeitern der Überwachungsbehörde auf verlangen vorzulegen. Anhang 4 der BetrSichV (Mindestvorschriften zum Explosionsschutz) ist hierbei zu beachten.

## **2.3 Dampfkesselanlage**

- 2.3.1 Die Anlage darf ohne ständige Beaufsichtigung entsprechend TRD 604 betrieben werden
- 2.3.2 Dieser Bescheid und das Prüfbuch mit den Prüfbescheinigungen müssen an der Betriebsstätte eingesehen werden können.
- 2.3.3 Die Dampfkesselanlage darf erst in Betrieb genommen werden, nachdem sie durch eine zugelassene Überwachungsstelle auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hinsichtlich der Montage, der Installation, den Aufstellungsbedingungen und der sicheren Funktion geprüft worden ist.  
Über das Ergebnis der Prüfung ist eine Prüfbescheinigung zu erteilen.
- 2.3.4 Bei der Abnahmeprüfung muss ein mit der Anlage vertrauter Fachmann anwesend sein.
- 2.3.5 Schwere Unfälle und Schadensfälle sind der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord Regionalstelle Gewerbeaufsicht Idar-Oberstein unverzüglich mitzuteilen.

- 2.3.6** Für die Dampfkesselanlage sind die Prüffristen der Anlagenteile und der gesamten Anlage auf der Grundlage einer sicherheitstechnischen Bewertung zu ermitteln. Bei der Festlegung der Prüffristen ist zu beachten, dass die Höchstfristen für die Anlagenteile nach § 15 Abs. 5 BetrSichV nicht überschritten werden.
- Die nach Satz 1 ermittelten Prüffristen sind nach Überprüfung durch eine zugelassene Überwachungsstelle der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord Regionalstelle Gewerbeaufsicht Idar-Oberstein innerhalb von 6 Monaten nach Inbetriebnahme unter Beifügung anlagenspezifischer Daten mitzuteilen.
- 2.3.7** Im Verkehrsbereich liegende Dampf- und Heißwasserleitungen sowie freiliegende Kesselteile müssen isoliert sein; Rohrleitungen sind nach DIN 24 03 (Kennzeichnung von Rohrleitungen nach dem Durchflußstoff) zu kennzeichnen.
- 2.3.8** Das Betreten des Kesselhauses ist Unbefugten durch einen jederzeit sichtbaren Anschlag an den Zugangstüren zu untersagen.
- 2.3.9** Sicherheitsarmaturen und Absperrvorrichtungen müssen gefahrlos bedient werden können. Hierzu sind ausreichend bemessene Treppen, Laufstege, Podeste, Bühnen und dgl. vorzusehen, die mit Geländern (Hand-, Zwischen- und Fußleisten) ausgestattet sein müssen.
- 2.3.10** Die Besichtigungsöffnungen des Kessels müssen gut zugänglich sein.
- 2.3.11** Türen müssen in Richtung des Fluchtweges aufschlagen und sich durch leichten Druck öffnen lassen. Die Türen müssen sich während des Betriebs auch von außen ohne Schlüssel öffnen lassen.
- 2.3.12** Der Kesselaufstellungsraum ist so zu belüften, dass kein größerer Unterdruck als 0,5 mbar entsteht.
- 2.3.13** Für die Dampfkesselanlage ist eine Person zur Kesselwartung (Mindestalter 18 Jahre) zu bestellen. Diese hat die Anlage sorgfältig zu warten und zu beaufsichtigen, solange sie beheizt ist. Sie muss ausreichende Fachkenntnisse nachweisen (z. B. Teilnahme an entsprechendem Ausbildungslehrgang).

- 2.3.14** Das Kesselspeisewasser muss den Technischen Regeln Dampfkessel „Speisewasser und Kesselwasser von Dampferzeugern der Gruppe IV“ (TRD 611) entsprechen.
- 2.3.15** Die Kontrolleinrichtungen des Kessels (Wasserstandsanzeiger, Manometer) müssen im Sichtbereich des Kesselwärters liegen und ausreichend beleuchtet sein.
- 2.3.16** Der Öldurchsatz des Brenners darf je Brenner 548 kg/h (nur Hersteller Nr. 20193) nicht überschreiten.
- 2.3.17** Die Feuerung der Kesselanlagen muss auch außerhalb des Aufstellungsraumes von einer leicht zugänglichen und nicht gefährdeten Stelle aus abgeschaltet werden können (Gefahrenschalter).
- 2.3.18** Der Gasdurchsatz des Brenners darf :
- bei Hersteller Nr. 20193 je Brenner 650 Nm<sup>3</sup>/h,
  - bei der Zusatzfeuerung bei Hersteller Nr. 20194 800 Nm<sup>3</sup>/h,
- nicht überschreiten
- 2.3.19** Der Kesselwärter muss mit den besonderen Betriebsverhältnissen der Kesselanlage vertraut sein.
- 2.3.20** Tritt eine Störung an den Regel- und Sicherheitseinrichtungen auf, so ist bei Weiterbetrieb der Kessel bis zur Beseitigung der Störung ständig unmittelbar zu beaufsichtigen.
- 2.3.21** Es ist ein Betriebsbuch zu führen, in dem folgende Eintragungen vorzunehmen sind:
- Bestätigungsvermerk durch den Kesselwärter mit Unterschrift über die Funktionsprüfung der Geräte gem. TRD 604;
  - Bestätigungsvermerk eines Sachkundigen über die notwendigen, mindestens halbjährlichen Wartungs- und Prüfungsarbeiten an den Regel- und Begrenzungseinrichtungen;
  - das Ergebnis der regelmäßigen betrieblichen Wasseruntersuchungen;
  - alle Betriebsstörungen sowie besondere Feststellungen anlässlich der Prüfungs- und Wartungsarbeiten an der Dampfkesselanlage.



---

Das Betriebsbuch ist dem Sachverständigen bei jeder Prüfung vorzulegen.

**2.3.22** Während des Betriebes muss sich der Kesselwärter längstens alle 72 Stunden von dem ordnungsgemäßen Zustand der Dampfkesselanlage persönlich überzeugen.

Die Wirksamkeit der Begrenzer für Strömung, Wasserstand und Druck ist während des Betriebes regelmäßig zu prüfen. Die erfolgte Prüfung ist im Betriebsbuch zu vermerken.

Dies gilt nicht für Geräte „besonderer Bauart“.

**2.3.23** In das Betriebsbuch ist zusätzlich der Bestätigungsvermerk eines Sachkundigen über die halbjährliche Überprüfung der für den 72-Stunden-Betrieb zusätzlichen Einrichtungen einzutragen.

**2.3.24** Der Betreiber der Dampfkesselanlage hat für sorgfältige Wartung und Prüfung der Regel- und Sicherheitseinrichtungen zu sorgen.

**2.3.25** Die Anlage darf nur mit ausreichend aufbereitetem Speisewasser betrieben werden. Die wesentlichen Werte sind alle drei Tage zu überprüfen.

**2.3.26** Für den Brenner der Zusatzfeuerung des Abhitzekeessels (Hersteller Nr. 20194) ist eine Brenner- Einzelprüfung erforderlich.

**2.3.27** Die Dokumentation zur Herstellung der Druckgeräte nach Richtlinie 97/23/EG ist spätestens zur Prüfung vor Inbetriebnahme dem Prüfer vorzulegen.

**2.3.28** Der Sicherheitstemperaturbegrenzer nach der Einspritzkühlung (LBA30 CT301) ist auf die maximal zulässige Betriebstemperatur des vorhandenen Dampfrohrlleitungssystems einzustellen.

**2.3.29** Für die Gasturbine mit nachgeschaltetem Abhitzekeessels sind die sicherheitstechnischen Anforderungen gemäß Verbände- Vereinbarung 1997/3 einzuhalten.

### **3 Treibhausgas-Emissionshandel**

3.1 Bis zum 30. April eines jeden Jahres, ist bei der Deutschen Emissionshandelsstelle eine Anzahl von CO<sub>2</sub>-Berechtigungen abzugeben, die den durch die genehmigte Tätigkeit im vorangegangenen Kalenderjahr verursachten CO<sub>2</sub>- Emissionen entspricht.

**Hinweise:**

Im Monitoring-Konzept wird bei der Ermittlung des unteren Heizwertes für Gas und Heizöl EL gleichermaßen die Genauigkeitsebene 3 angegeben. Da der Anteil der CO<sub>2</sub>-Emissionen der Heizölquelle gemäß Konzept unter 1% liegt, kann hierfür ein sog. „de minimis“ - Ansatz gewählt werden. Dieser ist jedoch zuvor durch die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Abteilung Gewerbeaufsicht, als zuständige Behörde zu billigen. Darüber hinaus sind alle Änderungen an den Überwachungsmethoden mit der zuständigen Behörde abzustimmen. Änderungen an der beschriebenen Überwachungsmethode können erforderlich werden, sofern die Genauigkeit der gemeldeten Daten auf diese Weise verbessert werden kann. Änderungen an der Überwachungsmethode können ebenfalls erforderlich werden, wenn z. B. die Vorlage nationaler Standards dies erfordern. Auf mögliche bundeseinheitliche Regelungen wird ausdrücklich verwiesen. Im Zusammenhang mit dem Vollzug des § 6 Abs. 1 TEHG (Rückgabe von Emissionsberechtigungen) bleibt eine Überprüfung der Überwachungsmethode durch die DEHSt vorbehalten.

**Begründung:**

Die Firma \_\_\_\_\_ nachfolgend Antragstellerin genannt, hat am 02.12.2005 eingegangen am 30.01.2006, AZ.: 21/51,0/018/2006 die zweite Teilgenehmigung der wesentlichen Änderung des Kraftwerkes zur Erzeugung von Strom und Dampf durch die Errichtung und den Betrieb einer Gasturbinenanlage (Feuerungswärmeleistung 33 MW) mit nachgeschaltetem zusatzbefeuertem Abhitzeessel (Feuerungswärmeleistung 15 MW) und eines Dampfkessels (Feuerungswärmeleistung 13 MW) auf dem Gelände des Werkes Michelin, Michelinstraße 1, in 55543 Bad Kreuznach beantragt.

Die Änderung umfasst in dieser zweiten Teilgenehmigung die folgenden Bauabschnitte: Betrieb der Gasturbinenanlage (Feuerungswärmeleistung 33 MW) mit nachgeschaltetem zusatzbefeuertem Abhitzeessel (Feuerungswärmeleistung 15 MW) und Betrieb des neuen Dampfkessels Nr. 1 (Feuerungswärmeleistung 13 MW).

Die Genehmigung gemäß § 16 BImSchG zum Betrieb der geplanten Anlage ist zu erteilen, da die rechtlichen Voraussetzungen des § 6 Abs.1 BImSchG erfüllt sind.

Die beteiligten Fachbehörden haben dem Vorhaben unter Benennung der aufgeführten Nebenbestimmungen zugestimmt.

---

Die Aufnahme der Nebenbestimmungen, die ihre Rechtsgrundlage in § 12 Abs. 1 BImSchG finden, war erforderlich, um die Erfüllung der in § 6 Abs. 1 BImSchG, genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Die Genehmigungsentscheidung erfolgte nach Prüfung des Antrages.

Die Stellungnahmen der beteiligten Behörden wurden berücksichtigt.

Diese Genehmigung ist gebührenpflichtig.

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord ergibt sich aus Lfd. Nr. 1.1.1 Abs. 1 der Anlage zu § 1 der Landesverordnung über die Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung vom 14. Juni 2002 (GVBl. S. 281) zuletzt geändert am 28. April 2005 (GVBl. S. 167).

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Abteilung Gewerbeaufsicht, Stresemannstraße 3-5, 56068 Koblenz, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

(Achim Ginsberg)